

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10.3 Erledigung

des Rechtsstreits

Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet

§ 362 BGB, § 389 BGB, § 214 BGB

Interessenlage: Wer trägt die Kosten?

10.3.0 ...und „Erledigung“ des Anspruchs vor Anhängigkeit?

10.3.1 Dispositionsmöglichkeiten der Parteien

1. Erledigendes Ereignis vor Rechtshängigkeit
2. Erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit

10.3.2 § 91a

10.3.2 einseitige Erledigungserklärung

10.3.4 Fallbeispiel

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10.3 Erledigung

des Rechtsstreits

Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet

§ 362 BGB, § 389 BGB, § 214 BGB

Interessenlage: Wer trägt die Kosten?

10.3.0 ...und „Erledigung“ des Anspruchs vor Anhängigkeit?

10.3.1 Dispositionsmöglichkeiten der Parteien

1. Erledigendes Ereignis vor Rechtshängigkeit
2. Erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit

10.3.2 § 91a

10.3.2 einseitige Erledigungserklärung

10.3.4 Fallbeispiel

„Erledigung“ des Anspruchs vor Anhängigkeit?

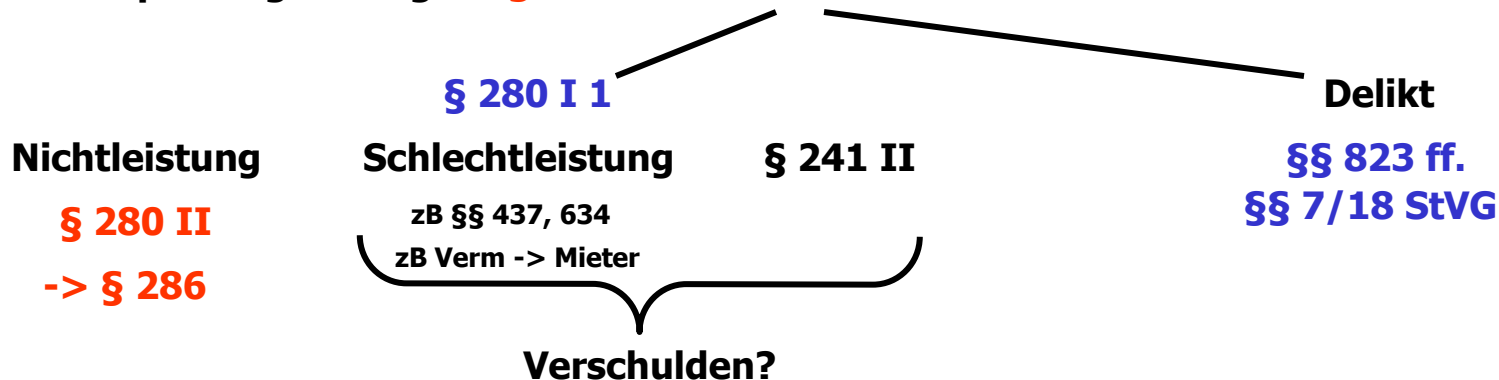
Interessenlage Anspruchsteller: Kostenerstattung durch Anspruchsgegner

-> nur bei „materiellem Kostenerstattungsanspruch“



Zahlungsaufforderung RA an Anspruchsgegner auf Erstattung Kosten erfolglos.
 Wie kommt der Anspruchsteller zu einem ZV-Titel im Umfang der Rechnungssumme?

- > Klage auf X-€ Kosten?
- > Gutachten RA: Schlüssigkeitsprüfung
- > Anspruchsgrundlage? **§ 249 I BGB iVm**



Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10.3 Erledigung

des Rechtsstreits

Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet

§ 362 BGB, § 389 BGB, § 214 BGB

Interessenlage: Wer trägt die Kosten?

10.3.0 ...und „Erledigung“ des Anspruchs vor Anhängigkeit?

10.3.1 Dispositionsmöglichkeiten der Parteien

1. Erledigendes Ereignis **vor** Rechtshängigkeit
2. Erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit

10.3.2 § 91a

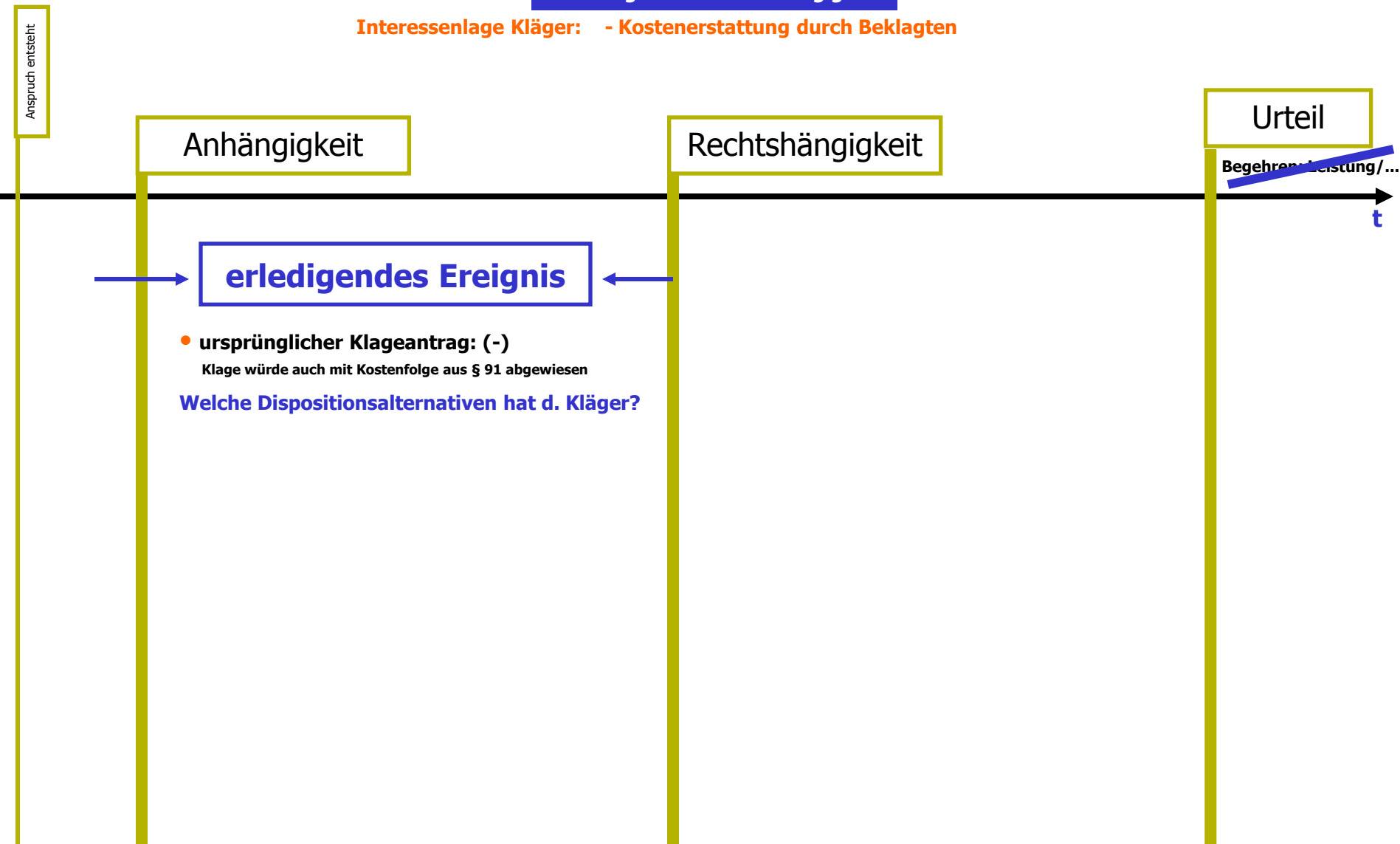
10.3.2 einseitige Erledigungserklärung

10.3.4 Fallbeispiel

materielle Erledigung des Rechtsstreits

erl. Ereignis vor Rechtshängigkeit

Interessenlage Kläger: - Kostenerstattung durch Beklagten



Dispositionsmöglichkeiten

erl. Ereignis **vor** Rechtshängigkeit

Interessenlage Kläger: - Kostenerstattung durch Beklagten

● Klagerücknahme

- Grds.: Kosten beim Kl., § 269 III 2, 1. HS
- Ausn.: **Kostenantrag Kl. § 269 III 3**
 - * **bisheriger Sach- und Streitstand**
falls es bei der rechtl. Beurteil. auf eine str. Tats. ankommt:
Es erfolgt keine Beweisaufnahme (ganz hM)
 - * **billiges Ermessen**
 - * **Beschluss: bei unterbliebener Beweisaufnahme 1/2 : 1/2 möglich**

● Erledigungserklärung

◆ Einverständniserklärung

Definition erledigendes Ereignis:
Zeitpunkt muss nach Rechtshängigkeit liegen

falls der Kläger **materiellen Kostenerstattungsanspruch** (§ 823/§ 7 StVG oder § 280 / iVm § 286) hat:

● Klagerücknahme + gesonderte Klage auf Kostenerstattung

mit Kostenfolge § 269 III 2

aus dem zurückgenommenen Vorprozess

falls es bei der rechtl. Beurteil. auf eine str. Tats. ankommt:

Es erfolgt eine Beweisaufnahme

Urteil: „alte“ X-EUR Kosten / Klageabweisung im Hauptsachetenor
Kostengrundentscheidung §§ 91/92 bezogen auf „neue“ Kosten

BGH NJW 2013, 2201:

freies Wahlrecht des Klägers zwischen Kostenantrag § 269 III 3 und „neuer“ Kostenklage

● Klageänderung

von der ursprünglichen („erledigten“) Leistungsklage auf X-EUR Kosten

nach verbreiteter Ansicht sogar als unbezifferte „Kosten“Feststellungsklage zulässig , z.B. KG NJW 1991, 499

materielle Erledigung der Hauptsache

erl. Ereignis vor Rechtshängigkeit

Interessenlage Kläger: - Kostenerstattung durch Beklagten



Welche Dispositionsalternativen hat d. Kläger?

- **Kostenantrag § 269 III 3**
Es erfolgt aber **keine Beweisaufnahme**
dies geht u.U. z. Lasten des Klägers
- **Klagerücknahme + neue Kostenklage**
Voraus.: materieller Kostenerstattungsanspr.
Es erfolgt wenn nötig eine Beweisaufnahme
Urteil: - alte Kosten als Hauptsache
- Kostengrundentsch w. neuer Kosten
freies Wahlrecht des Klägers
- **Klageänderung**
von Leistungsklage auf X-EUR Kosten
Voraus.: materieller Kostenerstattungsanspr.

Zweckmäßigkeitserwägung u.a.:

Kontrolldichte bei sof. Beschwerde/Berufung

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10.3 Erledigung

des Rechtsstreits

Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet

§ 362 BGB, § 389 BGB, § 214 BGB

Interessenlage: Wer trägt die Kosten?

10.3.0 ...und „Erledigung“ des Anspruchs vor Anhängigkeit?

10.3.1 Dispositionsmöglichkeiten der Parteien

1. Erledigendes Ereignis vor Rechtshängigkeit
2. Erledigendes Ereignis **nach** Rechtshängigkeit

10.3.2 § 91a

10.3.2 einseitige Erledigungserklärung

10.3.4 Fallbeispiel

Dispositionsmöglichkeiten

erl. Ereignis **nach** Rechtshängigkeit

Interessenlage Kläger: - Kostenerstattung durch Beklagten
- jedenfalls keine Kosten vom Bekl. tragen

Anspruch entsteht

Anhängigkeit

Rechtshängigkeit

Urteil

Begehren: Leistung/...

t

erledigendes Ereignis

- **ursprünglicher Klageantrag: (-)**
Klage würde auch mit Kostenfolge aus § 91 abgewiesen

Welche Dispositionsalternativen hat d. Kläger?

Dispositionsmöglichkeiten

erl. Ereignis **nach** Rechtshängigkeit

Interessenlage Kläger: - Kostenerstattung durch Beklagten
- jedenfalls keine Kosten vom Bekl. tragen

falls der Kläger materiellen Kostenerstattungsanspruch (§ 823/§ 7 StVG oder § 280 iVm § 286) hat:

● Klagerücknahme

mit Kostenfolge § 269 III 2

+ **gesonderte Klage auf Kostenerstattung**
aus dem zurückgenommenen Vorprozess

falls es bei der rechtl. Beurteil. auf eine str. Tats. ankommt:

Es erfolgt eine Beweisaufnahme

Urteil: „alte“ X-EUR Kosten / Klageabweisung im Hauptsachetenor
Kostengrundentscheidung §§ 91/92 bez. auf „neue“ Kosten

● Klageänderung

von der ursprünglichen („erledigten“) Leistungsklage auf X-EUR Kosten
n. verbreiteter Ans. sogar als unbezifferte „Kosten“ Feststellungsklage
zulässig, vgl. KG NJW 1991, 499

Kläger „setzt“ auf prozessualen Kostenerstattungsanspr.

streitig, ob statt Erledigungserklärung

- **Klageänderung** zulässig
„...wird festgestellt, dass die urspr. Klage begründet war und durch das Ereignis X unbegründet geworden ist.“ LG Hanau RR 2000, 1233

● Erledigungserklärung

◆ Einverständniserklärung

Definition erledigendes Ereignis:
Zeitpkt muss nach Rechtshängigkeit liegen

§ 91a

* **bisheriger Sach- und Streitstand**

falls es auf eine str. Tats. ankommt:

Es erfolgt keine BA (ganz hM)

* **billiges Ermessen**

* **Beschl.:** bei unterbl. BA 1/2 : 1/2 mögl

◆ Beklagter widerspricht

= „einseitige Erledigungserklärung“

→ **Klageänd. als Minus zur „erled.“ Klage:**

„...wird festgestellt, dass die urspr. Klage begründet war und durch das Ereignis X unbegründet geworden ist.“

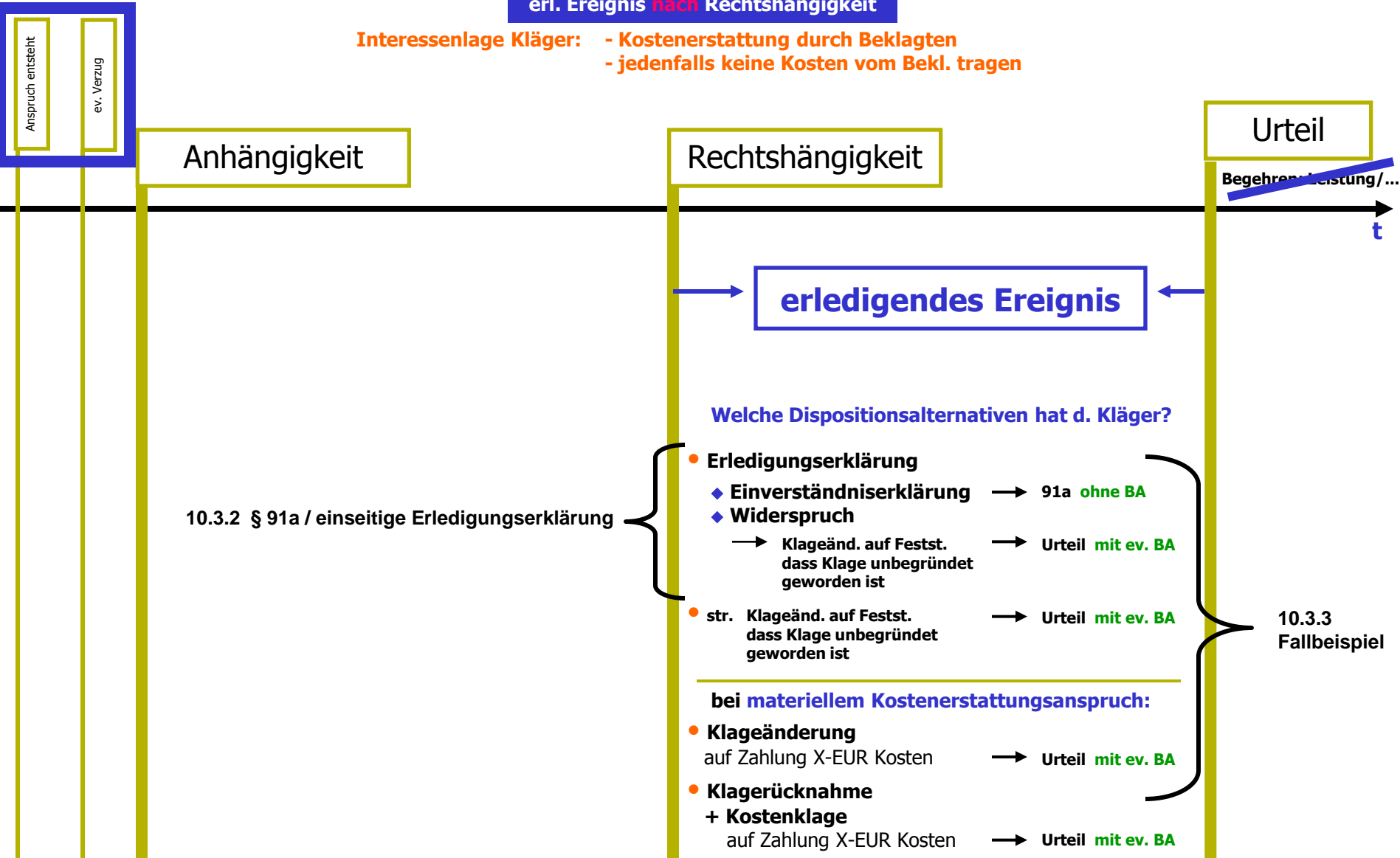
wenn nötig erfolgt eine BA

→ **Urteil mit §§ 91/92** 10

Dispositionsmöglichkeiten

erl. Ereignis **nach** Rechtshängigkeit

Interessenlage Kläger: - Kostenerstattung durch Beklagten
- jedenfalls keine Kosten vom Bekl. tragen



10.3.2 § 91a / einseitige Erledigungserklärung

Welche Dispositionsalternativen hat d. Kläger?

- **Erledigungserklärung**
 - ◆ **Einverständniserklärung** → 91a **ohne BA**
 - ◆ **Widerspruch**
 - **Klageänd. auf Festst. dass Klage unbegründet geworden ist** → Urteil **mit ev. BA**
- **str. Klageänd. auf Festst. dass Klage unbegründet geworden ist** → Urteil **mit ev. BA**

bei materiellem Kostenerstattungsanspruch:

- **Klageänderung** auf Zahlung X-EUR Kosten → Urteil **mit ev. BA**
- **Klagerücknahme + Kostenklage** auf Zahlung X-EUR Kosten → Urteil **mit ev. BA**

10.3.3 Fallbeispiel

Zweckmäßigkeitserwägung u.a.:

Kontrolldichte bei sof. Beschwerde/Berufung

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10.3 Erledigung

des Rechtsstreits

Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet

§ 362 BGB, § 389 BGB, § 214 BGB

Interessenlage: Wer trägt die Kosten?

10.3.0 ...und „Erledigung“ des Anspruchs vor Anhängigkeit?

10.3.1 Dispositionsmöglichkeiten der Parteien

1. Erledigendes Ereignis vor Rechtshängigkeit
2. Erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit

10.3.2 § 91a

10.3.2 einseitige Erledigungserklärung

10.3.4 Fallbeispiel

übereinstimmende Erledigungserklärung

- ausdrücklich oder konkludent von beiden Parteien
 - ⇒ “abzüglich am .. gezahlter” (wegen Verrechnung auf Zinsen)
 - ⇒ in den vorbereitenden Schriftsätzen oder in mdl. Verhandlung
 - ⇒ durch § 91a Abs. 1 S. 2 Zustimmung durch Schweigen möglich
-
- Rechtshängigkeit der Hauptsache entfällt, d.h. das Gericht darf darüber nicht mehr entscheiden (Ausfluss der Dispositonsmaxime)

übereinstimmende Erledigungserklärung

- ausdrücklich oder konkludent von beiden Parteien
 - ⇒ “abzüglich am .. gezahlter” (wegen Verrechnung auf Zinsen)
 - ⇒ in den vorbereitenden Schriftsätzen oder in mdl. Verhandlung
 - ⇒ durch § 91a Abs. 1 S. 2 Zustimmung durch Schweigen möglich
-
- Rechtshängigkeit der Hauptsache entfällt, d.h. das Gericht darf darüber nicht mehr entscheiden (Ausfluss der Dispositivmaxime)
-
- Nur Kostengrundentscheidung durch **Beschluss**, § 91a
 - ⇒ bisheriger Sach- und Streitstand entscheidend
 - * Rechtslage muss im Examen wie sonst auch geprüft werden, i. d. Praxis k. schw. Rechtsfr. ungeklärt bleiben, BGH LM Nr. 6 zu § 91a ZPO
 - * **Tatsachenlage: keine Beweisaufnahme mehr**
 - Kosten bei unklärtem SV gegeneinander aufheben

übereinstimmende Erledigungserklärung

- ausdrücklich oder konkludent von beiden Parteien
 - ⇒ “abzüglich am .. gezahlter” (wegen Verrechnung auf Zinsen)
 - ⇒ in den vorbereitenden Schriftsätzen oder in mdl. Verhandlung
 - ⇒ durch § 91a Abs. 1 S. 2 Zustimmung durch Schweigen möglich

- Rechtshängigkeit der Hauptsache entfällt, d.h. das Gericht darf darüber nicht mehr entscheiden (Ausfluss der Dispositivmaxime)

- Nur Kostengrundentscheidung durch **Beschluss**, § 91a
 - ⇒ bisheriger Sach- und Streitstand entscheidend
 - * Rechtslage muss im Examen wie sonst auch geprüft werden, i. d. Praxis k. schw. Rechtsfr. ungeklärt bleiben, BGH LM Nr. 6 zu § 91a ZPO
 - * **Tatsachenlage: keine Beweisaufnahme mehr**
 - Kosten bei ungeklärtem SV gegeneinander aufheben
 - ⇒ ob ein erledigendes Ereignis vorliegt, ist gleichgültig

* Zeitpunkt kann sogar **vor** Anhängigkeit liegen

übereinstimmende Erledigungserklärung

- ausdrücklich oder konkludent von beiden Parteien
 - ⇒ “abzüglich am .. gezahlter” (wegen Verrechnung auf Zinsen)
 - ⇒ in den vorbereitenden Schriftsätzen oder in mdl. Verhandlung
 - ⇒ durch § 91a Abs. 1 S. 2 Zustimmung durch Schweigen möglich

- Rechtshängigkeit der Hauptsache entfällt, d.h. das Gericht darf darüber nicht mehr entscheiden (Ausfluss der Dispositonsmaxime)

- Nur Kostengrundentscheidung durch **Beschluss**, § 91a
 - ⇒ bisheriger Sach- und Streitstand entscheidend
 - * Rechtslage muss im Examen wie sonst auch geprüft werden, i. d. Praxis k. schw. Rechtsfr. ungeklärt bleiben, BGH I M Nr. 6 zu § 91a ZPO
 - * **Tatsachenlage: keine Beweisaufnahme mehr**
 - Kosten bei ungeklärtem SV gegeneinander aufheben
 - ⇒ ob ein erledigendes Ereignis vorliegt, ist gleichgültig

* Zeitpunkt kann sogar **vor** Anhängigkeit liegen

- ⇒ keine Sicherheitsl., weil § 704 nicht auf Beschl. anwendbar
- ⇒ bildet Grundlage für Kostenfestsetzung, §§ 103 I, 794 I Nr. 3
 - * im KfB keine SiL, weil in Kostengrundentsch. keine SiL
 - Zwangsvollstreckung aus KfB ohne Sicherheitsleistung

Hinweis JPA Nds:

II. Entscheidung durch Beschluss

Die richterliche Entscheidungsfindung kann auch durch Beschluss erfolgen (z. B. § 91 a; 114, 115; 269 Abs. 3 S. 3; 270 Abs. 6 S. 2; 321 a Abs. 4 S. 4; 358, 358 a, 359; 719; 721; 766 ZPO). Sie ist als solche zu bezeichnen und die Verfahrensart anzugeben (z. B. wenn die Entscheidung außerhalb des Erkenntnisverfahrens ergeht „in dem Prozesskostenhilfverfahren“, „in der Zwangsvollstreckungssache“ usw.).

1. Rubrum

Auch bei Beschlüssen, die Grundlage eines Vollstreckungstitels sind und/oder die zuzustellen sind (§ 329 Abs. 3 ZPO), ist eine genaue Parteibezeichnung erforderlich (volles Rubrum).

Es ist darauf zu achten, dass nicht immer eine mündliche Verhandlung vorausgegangen sein muss. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die erkennenden Richter und die Verkündung von Urteilen entsprechend (§ 329 Abs. 1 ZPO).

2. Beschlusstenor

Der Hauptsachetenor ist entsprechend des Wortlautes des Gesetzes zu formulieren. Er muss in jedem Fall klar und eindeutig sein. Ob ein Beschluss auch eine Kostenentscheidung zu enthalten hat, hängt u. a. davon ab, ob durch diese Entscheidung erstattungsfähige Kosten entstanden sind, was im Einzelfall zu prüfen ist. Für die Festsetzung des Gegenstandswertes gelten die Aus-

führungen zum Urteilstenor entsprechend.

3. Gründe

Im Anschluss an den Tenor muss der Beschluss begründet werden, wenn ein Rechtsmittel statthaft ist oder der Beschluss einen Antrag zu Ungunsten der Antragstellerin / des Antragstellers bescheidet. Ist der Beschlussentwurf die anzufertigende Prüfungsleistung, ist sowohl eine Sachverhaltsdarstellung als auch eine rechtliche Würdigung erforderlich, die im Beschluss mit „Gründe“ überschrieben wird und auf welche inhaltlich die Ausführungen zur Darstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen eines Urteils sinngemäß zu übertragen sind.

Amtsgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:

6 C 527/11

~~Im Namen des Volkes!~~

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn A...,

Klägers,

- Verfahrensbevollm.: Rechtsanw. ...-

gegen

Herrn B...,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Oldenburg durch den Richter am Amtsgericht König im schriftlichen Verfahren **beschlossen:**

Hauptsachetenor:

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Kostengr.-entsch.: entfällt, Kostengrundentscheidung ist hier die „Hauptsache“

vorl. Vollstrbkeit: entfällt, gilt wegen § 704 nur für Urteile

Gründe:

Unter I. ohne Überschrift einen normalen “Tatbestand” schreiben

Unter II. ohne Überschrift “Entscheidungsgründe” schreiben

z.B.:

Nachdem beide Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führte zur Auferlegung der Kosten auf den Beklagten, weil er ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre.

Dem Kläger stand gemäß § ... ein Anspruch ...

...

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10.3 Erledigung

des Rechtsstreits

Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet

§ 362 BGB, § 389 BGB, § 214 BGB

Interessenlage: Wer trägt die Kosten?

10.3.0 ...und „Erledigung“ des Anspruchs vor Anhängigkeit?

10.3.1 Dispositionsmöglichkeiten der Parteien

1. Erledigendes Ereignis vor Rechtshängigkeit
2. Erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit

10.3.2 § 91a

10.3.2 einseitige Erledigungserklärung

10.3.4 Fallbeispiel

einseitige Erledigungserklärung

Beschränkung der Klage auf Feststellung,
dass diese zulässig und begründet war

- Ursprüngliche Klage bleibt in der Hauptsache z.T. rechtshängig
KG MDR 99, 185: „...ursprüngliche Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage ist in gleicher Weise Voraussetzung für den Erfolg des Feststellungsantrages wie des nicht mehr aufrechterhaltenen Leistungsantrages“, deshalb Fall des [§ 264 Nr. 2 ZPO](#), BGH NJW 2002, 442 = Klageänderung

einseitige Erledigungserklärung

Beschränkung der Klage auf Feststellung,
dass diese zulässig und begründet war

- a) i.d.R. in Form der sog. einseitigen Erledigungserklärung
(mit **ausdrücklicher oder konkludenter** Feststellungsklage
und ausdrücklichem/konkludentem Klageabweisungsantrag)
- b) Problem, ob Kl. gleich ausdrücklich oder konkludent
„Feststellung der Erledigung der Hauptsache“ beantragen kann
(typische Situation bei Säumnis d. Bekl., Zö § 335 Rdn. 4)

einseitige Erledigungserklärung

Beschränkung der Klage auf Feststellung,
dass diese zulässig und begründet war

- Entscheidung durch **Urteil** über die Feststellungsklage
 - ⇒ War Klage ursprüngl. zulässig u. begründet ?
 - * Rechtslage (also Schlüssigkeit und Erheblichkeit)
wie sonst auch prüfen
 - * **Tatsachenlage: ev. Beweisaufnahme erforderlich**
→ wenn nein: Klageabweisung

einseitige Erledigungserklärung

Wovon hängt die Begründetheit der Feststellungsklage ab?

- **War die ursprüngliche Klage begründet?**
 - **Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung**
 - **ev. Beweisaufnahme**

einseitige Erledigungserklärung

Beschränkung der Klage auf Feststellung,
dass diese zulässig und begründet war

- Entscheidung durch **Urteil** über die Feststellungsklage

⇒ Liegt ein Ereignis vor, das Klage unzul. o. unbegr. gemacht hat?

* auch vom Kl. herbeigef. Ereign. reicht. BGH NJW-RR 93,1319

* Ereignis muß **nach** Rechtshängigkeit passiert sein

- bei Gestaltungserkl. u. Verj.: Erklärungszeitp. entsch., BGH NJW 2010, 2422

- Wenn vor Rechtsh. u. Bekl. widerspr: § 269 III 3 beachten

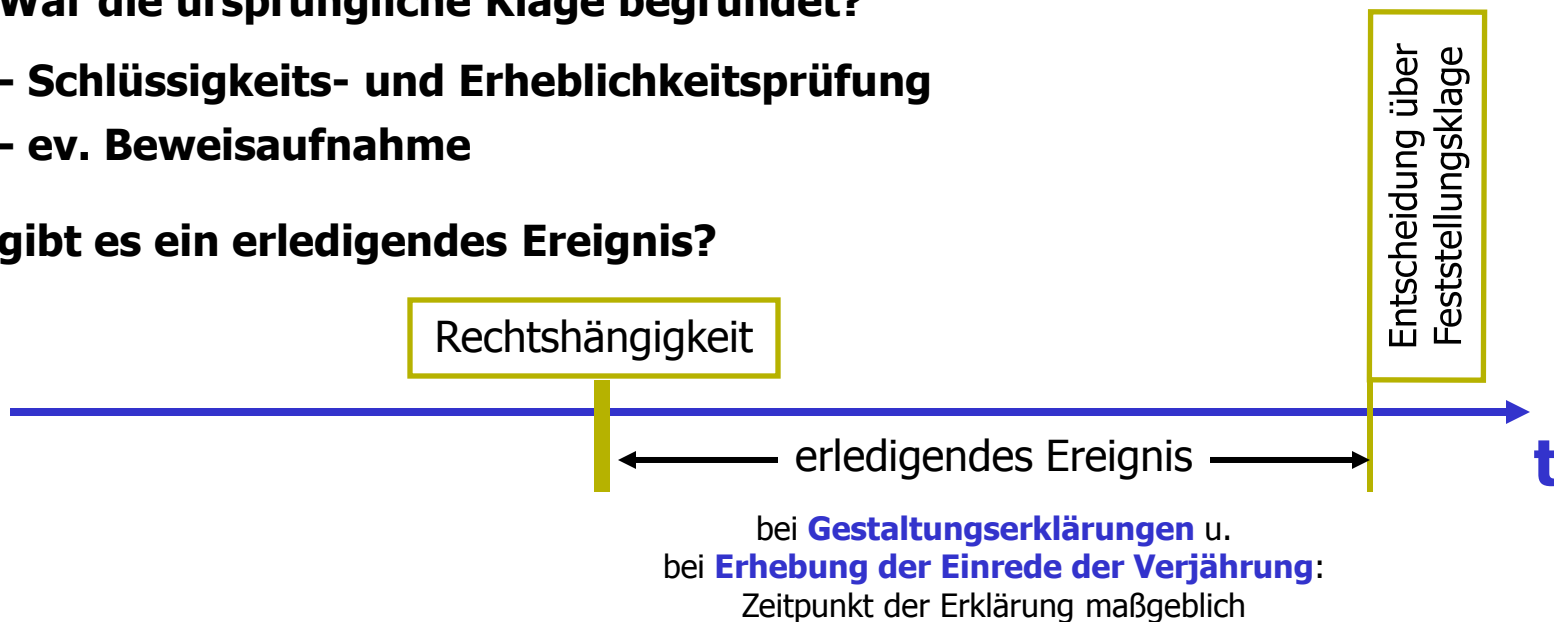
→ wenn nein (ev. nach Beweisaufnahme): Klageabweisung

→ wenn ja: Es wird festgestellt, dass die Klage erledigt ist.

einseitige Erledigungserklärung

Wovon hängt die Begründetheit der Feststellungsklage ab?

- **War die ursprüngliche Klage begründet?**
 - **Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung**
 - **ev. Beweisaufnahme**
- **gibt es ein erledigendes Ereignis?**



einseitige Erledigungserklärung

Beschränkung der Klage auf Feststellung,
dass diese zulässig und begründet war

- Entscheidung durch **Urteil** über die Feststellungsklage

⇒ Kostengrundentscheidung im Urteil: §§ 91 f. (nicht nach § 91a !)
⇒ vorl. Vollstreckbarkeit: §§ 704 ff. hinsichtl. Kosten
⇒ bildet Grundlage für Kostenfestsetzung, §§ 103 Abs. 1, 704
* Kostenbeamter übernimmt SiL aus Urteil in KfB
→ ZV aus KfB gegen oder ohne SiL mit Abwendungsbefugnis

...Gegenüberstellung Beschl. 91a - Urteil Feststellungsklage

übereinstimmende Erledigungserklärung

- ausdrücklich oder konkludent von beiden Parteien
 - ⇒ "abzüglich am .. gezahlter" (wegen Verrechnung auf Zinsen)
 - ⇒ in den vorbereitenden Schriftsätzen oder in mdl. Verhandlung
 - ⇒ durch § 91a Abs. 1 S. 2 Zustimmung durch Schweigen möglich

- Rechtshängigkeit der Hauptsache entfällt, d.h. das Gericht darf darüber nicht mehr entscheiden (Ausfluss der Dispositivmaxime)

- Nur Kostengrundentscheidung durch **Beschluss**, § 91a
 - ⇒ bisheriger Sach- und Streitstand entscheidend
 - * Rechtslage muss im Examen wie sonst auch geprüft werden, i. d. Praxis k. schw. Rechtsfr. ungeklärt bleiben, BGH LM Nr. 6 zu § 91a ZPO
 - * **Tatsachenlage: keine Beweisaufnahme mehr**
 - Kosten der ungeklärten SV gegeneinander aufheben
 - ⇒ ob ein erledigendes Ereignis vorliegt, ist gleichgültig

* **Zeitpunkt kann sogar vor Anhängigkeit liegen**

- ⇒ keine Sicherheitsl., weil § 704 nicht auf Beschl. anwendbar
- ⇒ bildet Grundlage für Kostenfestsetzung, §§ 103 I, 794 I Nr. 3
 - * im KfB keine SiL, weil in Kostengrundentsch. keine SiL
 - Zwangsvollstreckung aus KfB ohne Sicherheitsleistung

einseitige Erledigungserklärung

Beschränkung der Klage auf Feststellung, dass diese zulässig und begründet war

- a) i.d.R. in Form der sog. einseitigen Erledigungserklärung (mit ausdrücklicher oder konkludenter Feststellungsklage und ausdrücklichem/konkludentem Klageabweisungsantrag)
- b) Problem, ob Kl. gleich ausdrücklich oder konkludent „Feststellung der Erledigung der Hauptstache“ beantragen kann (typische Situation bei Säumnis d. Bekl., Zö § 335 Rdn. 4)

- Ursprüngliche Klage bleibt in der Hauptsache z.T. rechtshängig KG MDR 99, 185: „...ursprüngliche Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage ist in gleicher Weise Voraussetzung für den Erfolg des Feststellungsantrages wie des nicht mehr aufrechterhaltenen Leistungsantrages“, deshalb Fall des § 264 Nr. 2 ZPO, BGH NJW 2002, 442 = Klageänderung

- Entscheidung durch **Urteil** über die Feststellungsklage
 - ⇒ War Klage ursprüngl. zulässig u. begründet ?
 - * Rechtslage (also Schlüssigkeit und Erheblichkeit) wie sonst auch prüfen
 - * **Tatsachenlage: ev. Beweisaufnahme erforderlich**
 - wenn nein: Klageabweisung
 - ⇒ Liegt ein Ereignis vor, das Klage unzul. o. unbegr. gemacht hat?
 - * auch vom Kl. herbeigef. Ereig. reicht, BGH NJW-RR 93,1319
 - * **Ereignis muß nach Rechtshängigkeit passiert sein**
 - bei Gestaltungserkl. u. Verj.: Erklärungszipt. entsch., BGH NJW 2010, 2422
 - Wenn vor Rechtsh. u. Bekl. widerspr: § 269 III 3 beachten
 - wenn nein (ev. nach Beweisaufnahme): Klageabweisung
 - wenn ja: Es wird festgestellt, dass die Klage erledigt ist.
 - ⇒ Kostengrundentscheidung im Urteil: §§ 91 f. (nicht nach § 91a !)
 - ⇒ vorl. Vollstreckbarkeit: §§ 704 ff. hinsichtl. Kosten
 - ⇒ bildet Grundlage für Kostenfestsetzung, §§ 103 Abs. 1, 704
 - * Kostenbeamter übernimmt SiL aus Urteil in KfB
 - ZV aus KfB gegen oder ohne SiL mit Abwendungsbefugnis

...Gegenüberstellung Beschl. 91a - Urteil Feststellungsklage

übereinstimmende Erledigungserklärung

- ausdrücklich oder konkludent von beiden Parteien
 - ⇒ “abzüglich am .. gezahlter” (wegen Verrechnung auf Zinsen)
 - ⇒ in den vorbereitenden Schriftsätzen oder in mdl. Verhandlung
 - ⇒ durch § 91a Abs. 1 S. 2 Zustimmung durch Schweigen möglich

auch bezogen auf einen Teil des Streitgegenstandes mögl.

- Rechtshängigkeit der Hauptsache entfällt, d.h. das Gericht darf darüber nicht mehr entscheiden (Ausfluss der Dispositivmaxime)

- Nur Kostengrundentscheidung durch **Beschluss**, § 91a
 - ⇒ bisheriger Sach- und Streitstand entscheidend
 - * Rechtslage muss im Examen wie sonst auch geprüft werden, i. d. Praxis k. schw. Rechtsfr. ungeklärt bleiben, BGH LM Nr. 6 zu § 91a ZPO
 - * Tatsachenlage: keine Beweisaufnahme mehr
 - Kosten bei ungeklärtem SV gegeneinander aufheben
 - ⇒ ob ein erledigendes Ereignis vorliegt, ist gleichgültig

* Zeitpunkt kann sogar **vor** Anhängigkeit liegen

- ⇒ keine Sicherheitsl., weil § 704 nicht auf Beschl. anwendbar
- ⇒ bildet Grundlage für Kostenfestsetzung, §§ 103 I, 794 I Nr. 3
 - * im KfB keine SiL, weil in Kostengrundentsch. keine SiL
 - Zwangsvollstreckung aus KfB ohne Sicherheitsleistung

einseitige Erledigungserklärung

Beschränkung der Klage auf Feststellung, dass diese zulässig und begründet war

- a) i.d.R. in Form der sog. einseitigen Erledigungserklärung (mit ausdrücklicher oder konkludenter Feststellungsklage und ausdrücklichem/konkludentem Klageabweisungsantrag)
- b) Problem, ob Kl. gleich ausdrücklich oder konkludent „Feststellung der Erledigung der Hauptstache“ beantragen kann
(typische Situation der Saumnis d. Bekl., ZP § 335 Rdnr. 4)

auch bezogen auf einen Teil des Streitgegenstandes mögl.

- Ursprüngliche Klage bleibt in der Hauptsache z.T. rechtshängig
KG MDR 99, 185: „...ursprüngliche Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage ist in gleicher Weise Voraussetzung für den Erfolg des Feststellungsantrages wie des nicht mehr aufrechterhaltenen Leistungsantrages“, deshalb Fall des § 264 Nr. 2 ZPO, BGH NJW 2002, 442 = Klageänderung

- Entscheidung durch **Urteil** über die Feststellungsklage
 - ⇒ War Klage ursprüngl. zulässig u. begründet ?
 - * Rechtslage (also Schlüssigkeit und Erheblichkeit) wie sonst auch prüfen
 - * Tatsachenlage: ev. Beweisaufnahme erforderlich
 - wenn nein: Klageabweisung
 - ⇒ Liegt ein Ereignis vor, das Klage unzul. o. unbegr. gemacht hat?
 - * auch vom Kl. herbeigef. Ereig. reicht, BGH NJW-RR 93,1319
 - * Ereignis muß **nach** Rechtshängigkeit passiert sein
 - bei Gestaltungserkl. u. Verj.: Erklärungszeitp. entsch., BGH NJW 2010, 2422
 - Wenn vor Rechtsh. u. Bekl. widerspr: § 269 III 3 beachten
 - wenn nein (ev. nach Beweisaufnahme): Klageabweisung
 - wenn ja: Es wird festgestellt, dass die Klage erledigt ist.
 - ⇒ Kostengrundentscheidung im Urteil: §§ 91 f. (nicht nach § 91a !)
 - ⇒ vorl. Vollstreckbarkeit: §§ 704 ff. hinsichtl. Kosten
 - ⇒ bildet Grundlage für Kostenfestsetzung, §§ 103 Abs. 1, 704
 - * Kostenbeamter übernimmt SiL aus Urteil in KfB
 - ZV aus KfB gegen oder ohne SiL mit Abwendungsbefugnis

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10.3 Erledigung

des Rechtsstreits

Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet

§ 362 BGB, § 389 BGB, § 214 BGB

Interessenlage: Wer trägt die Kosten?

10.3.0 ...und „Erledigung“ des Anspruchs vor Anhängigkeit?

10.3.1 Dispositionsmöglichkeiten der Parteien

1. Erledigendes Ereignis vor Rechtshängigkeit
2. Erledigendes Ereignis nach Rechtshängigkeit

10.3.2 § 91a

10.3.2 einseitige Erledigungserklärung

10.3.4 Fallbeispiel

materielle Erledigung der Hauptsache

Der Kläger klagt seinen Werklohn in Höhe von 300,- EUR ein. Im Auftrag des Beklagten hatte er ein Vordach für die Eingangtür des Beklagten gefertigt. Der Beklagte hatte das Werk abgenommen. Der Beklagte hatte schon vorprozessual behauptet, die Lackierung des verwendeten Materials sei nur dem äußeren Anschein nach in Ordnung. Das Werk sei nicht fachgerecht, weil der Untergrund vor der Lackierung nicht richtig behandelt worden sei und es deshalb zu erwarten sei, dass es in naher Zukunft zu Abplatzungen kommen werde. Der Kläger hatte dies in Abrede gestellt, woraufhin der Beklagte dem Kläger eine Frist zur Nacherfüllung gesetzte hatte, die der Kläger verstreichen ließ, und die Zahlung des Werklohns verweigerte.

Im Prozess - der Kläger ist rechtsanwaltlich vertreten, der Beklagte nicht - beharren beide Parteien auf ihren Standpunkt. Der Beklagte behauptet, zur Mangelbeseitigung sei ein Aufwand mindestens in Höhe der Klageforderung erforderlich. In dieser Höhe erklärt er in der Klageerwiderung die Aufrechnung. Er beantragt die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Ein Gütetermin scheitert. Die Anträge werden gestellt und ein Beweisbeschluss wird erlassen. Im Gütetermin hatte der Richter auf den unverhältnismäßigen kostenmäßigen Aufwand für die Beweisaufnahme hingewiesen und darauf, dass die richterliche Arbeitskraft wohl besser eingesetzt werden könne, ohne sich allerdings einer Beweisaufnahme zu verschließen. Bei dem vermögenden Beklagten hat der Gütetermin doch nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Er zahlt einen Tag nach dem Termin 300,- EUR an den Kläger, teilt ihm aber gleichzeitig mit, dass er seinen Standpunkt ohne Vorbehalt der Rückforderung in der Sache aufrecht halte.

Welche Möglichkeiten der prozessualen Aktion bzw. Reaktion haben der Klägervertreter und der Beklagte? Was ist am zweckmäßigsten? Wie müsste das Gericht auf die in Betracht kommenden Alternativen reagieren?

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

wichtige Vorfrage für Fallbearbeitung:

Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses?

vor Rechtshängigkeit?

- Erledigungserklärung nicht zweckmäßig
nicht zweckmäßig: Wenn Bekl. widerspricht,
wäre Feststellungsklage unbegründet
- Klagerücknahme + Kostenantrag
§ 269 III 3 kommt in Betracht
- (neue) Kostenklage kommt in Betracht
falls materieller Kostenerstattungsanspruch besteht

nach Rechtshängigkeit?

Situation des **Fallbeispiels**

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

Kostensituation beim Kläger

Rechtsanwaltsgebühren

2,5 * 45,00 EUR = 112,50 EUR

Auslagp. = 20,00 EUR

Ust. (19 %) = 25,18 EUR

Gesamt 157,68 EUR

Gerichtsgebühren

3 * 35,00 EUR = 105,00 EUR

Gesamt = 262,68 EUR

„Schadenshöhe?“

ev. Vorsteuerabzugsmglk.: = 237,50 EUR
vgl. Pal Vor § 249 Rdn. 144
und § 104 II 3 ZPO

Kostensituation beim Beklagten

kein „Schaden“

Dispositionsmöglichkeiten

●◆ Prozessvergleich

● Klagerücknahme

◆ Anerkenntnis

● Erledigungserklärung

◆ Einverständniserklärung

● = Prozesshandlung des Klägers

◆ = Prozesshandlung des Beklagten

materielle Erledigung der Hauptsache

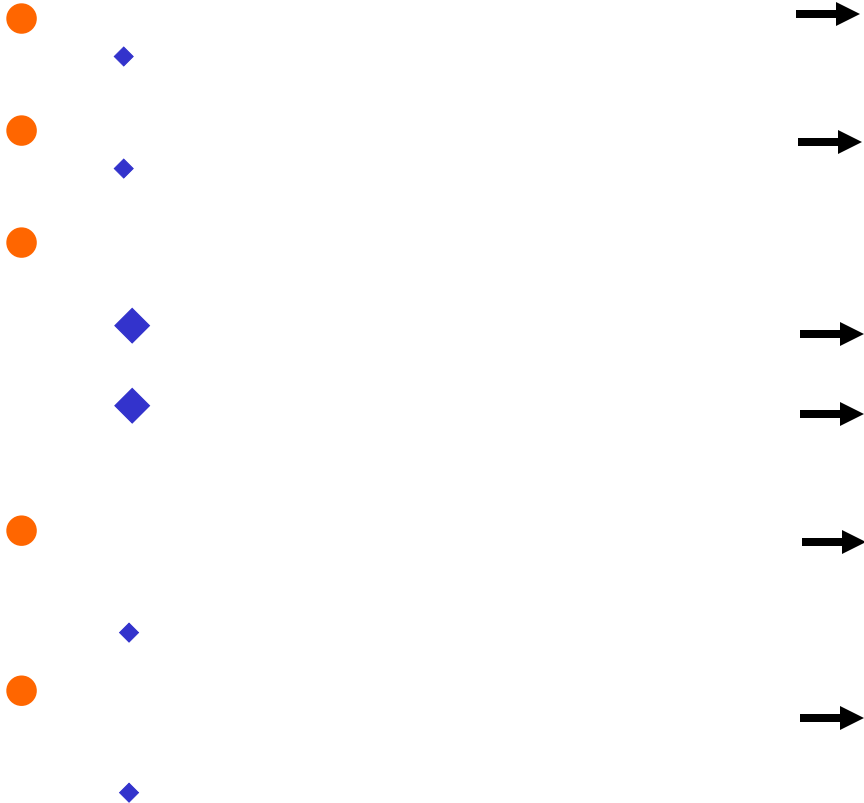
= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion ● **Reaktion** ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?



materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

● ursprüngl. Antrag wird gestellt →

◆
Klageabweisung

●

◆

●

◆

◆

●

◆

●

◆

Kläger könnte

1. den angekündigten Klageantrag stellen:

Klage wäre – nachdem der **Beklagte** auf die Zahlung hingewiesen hätte - unbegründet, § 362 BGB, sie würde mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO abgewiesen.

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

● ursprüngl. Antrag wird gestellt → Urteil: Klageabw. mit § 91
◆ Klageabweisung



materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- ursprüngl. Antrag wird gestellt → Urteil: Klageabw. mit § 91
 - ◆ Klageabweisung
- Klagerücknahme →
 - ◆ falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt
-
- ◆
- ◆
-
- ◆
-
- ◆

Kläger könnte

**2. die Klage zurücknehmen: Kostenfolge aus § 269 III 2;
Grund, sie dem Bekl. aufzuerlegen ist nicht ersichtlich; in Betracht käme allenfalls, dass sich Bekl. mit der Zahlung in Verzug befunden hat. Nach BGH NJW 2004, 223 scheidet eine materielle Kostenerstattungspflicht – idR aus §§ 280, 286 BGB – als “anderer Grund” entgegen dem weiten Wortlaut aus (str., a.A. Schneider JurBüro 2002, 509). Auch § 269 III 3 ist danach nicht analog anzuwenden (str., a.A. Bonifacio, MDR 2002, 499).**

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- ursprüngl. Antrag wird gestellt → Urteil: Klageabw. mit § 91
 - ◆ Klageabweisung
- Klagerücknahme → Beschluss § 269 III 2, 1. Hs.
 - ◆ falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt
-
- ◆
- ◆
-
- ◆
-
- ◆

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- ursprüngl. Antrag wird gestellt → Urteil: Klageabw. mit § 91
 - ◆ Klageabweisung
- Klagerücknahme → Beschluss § 269 III 2, 1. Hs.
 - ◆ falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt
- Erledigungserklärung des Kl.
 - ◆ Bekl. stimmt zu →
 - ◆
-
- ◆
-
- ◆

Kläger könnte

3. den Rechtsstreit für erledigt erklären:

a) **Beklagter** stimmt zu: Gericht entscheidet durch Beschluss gemäß § 91a über die Kosten. Eine Beweisaufnahme erfolgt nicht mehr (Th/P § 91a Rdn. 46, str.). Dies wird hier voraussichtlich zu folgender Entscheidung führen:

„Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

...Erledigt sich der Rechtsstreit, bevor eine von den Parteien beantragte Beweisaufnahme stattfinden konnte, geht dies grundsätzlich zu Lasten beider Parteien (so auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.11.1977 - 6 W 69/77).

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- ursprüngl. Antrag wird gestellt → Urteil: Klageabw. mit § 91
 - ◆ Klageabweisung
- Klagerücknahme → Beschluss § 269 III 2, 1. Hs.
 - ◆ falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt
- Erledigungserklärung des Kl.
 - ◆ Bekl. stimmt zu → Beschluss § 91a
 - ◆
-
- ◆
-
- ◆

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- ursprüngl. Antrag wird gestellt → Urteil: Klageabw. mit § 91
 - ◆ Klageabweisung
- Klagerücknahme → Beschluss § 269 III 2, 1. Hs.
 - ◆ falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt
- Erledigungserklärung des Kl.
 - ◆ Bekl. stimmt zu → Beschluss § 91a
 - ◆ Bekl. widerspricht → Urteil mit §§ 91/92

-
- ◆
-
- ◆

Kläger könnte

3. den Rechtsstreit für erledigt erklären:

b) **Beklagter** stimmt nicht zu :

Kläger stellt entweder ausdrücklich den Antrag „festzustellen, dass der Rechtsstreit erledigt ist bzw. dass die Klage bis zum erledigenden Ereignis zulässig und begründet war und durch das erledigende Ereignis unbegründet geworden ist“ oder **er** erklärt, "der Rechtsstreit sei erledigt". Im letzteren Fall ist die Erklärung als Feststellungsantrag im obigen Sinn auszulegen. Es handelt sich nach BGH NJW 2002, 442 um eine nach **§ 264 Nr. 2** zulässige Klageänderung.

Der **Beklagte** beantragt bei ausdrücklich gestelltem Feststellungsantrag „die Klage abzuweisen“ oder sein "Widerspruch zur Erledigungserklärung" ist entsprechend auszulegen.

aa) Wenn Beklagter - er ist hier beweisbelastet - den Beweis nicht führen kann:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit erledigt ist.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91).

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar (§§ 708 Nr. 11 2. Alt., 711, 713).

bb) Wenn Beklagter den Beweis führen kann:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91).

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar (§ 709 S. 2, falls hohe SV-Kosten).

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- ursprüngl. Antrag wird gestellt → Urteil: Klageabw. mit § 91
 - ◆ Klageabweisung
- Klagerücknahme → Beschluss § 269 III 2, 1. Hs.
 - ◆ falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt
- Erledigungserklärung des Kl.
 - ◆ Bekl. stimmt zu → Beschluss § 91a
 - ◆ Bekl. widerspricht → Urteil mit §§ 91/92

●

◆

●

◆

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- **ursprüngl. Antrag wird gestellt** → **Urteil: Klageabw. mit § 91**
 - ◆ **Klageabweisung**
- **Klagerücknahme** → **Beschluss § 269 III 2, 1. Hs.**
 - ◆ **falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt**
- **Erledigungserklärung des Kl.**
 - ◆ **Bekl. stimmt zu** → **Beschluss § 91a**
 - ◆ **Bekl. widerspricht** → **Urteil mit §§ 91/92**
- **Klageänderung:
Zahlung von x-€ Kosten** →
 - ◆ **Klageabweisung**
- - ◆

Kläger könnte

4. die Klage auf Zahlung konkreter Kosten (262,68 EUR) „umstellen“ (= Klageänderung), falls ihm ein **materieller Kostenerstattungsanspruch** (§§ 280, 286) zusteht (bei Vorsteuerabzugsberechtigung, ist die Klage wegen des schadensersatzrechtlichen Grundsatzes des Bereicherungsverbots nur in Höhe von 237,50 EUR schlüssig), oder (str. wegen fehlenden Feststellungsinteresses: Leistungsklage ist möglich) beantragen festzustellen, dass der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Im Rahmen eines solchen (geänderten) Klagegrundes müsste **Beweis** erhoben werden, wenn der **Beklagte** Klageabweisung beantragen und Beweis antreten würde. Der beweispflichtige Beklagte müsste sich spätestens dann entscheiden, ob er den Anspruch aus wirtschaftlichen Gründen anerkennt.

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- **ursprüngl. Antrag wird gestellt** → **Urteil: Klageabw. mit § 91**
 - ◆ **Klageabweisung**
- **Klagerücknahme** → **Beschluss § 269 III 2, 1. Hs.**
 - ◆ **falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt**
- **Erledigungserklärung des Kl.**
 - ◆ **Bekl. stimmt zu** → **Beschluss § 91a**
 - ◆ **Bekl. widerspricht** → **Urteil mit §§ 91/92**
- **Klageänderung:
Zahlung von x-€ Kosten** → **Urteil (alte Kosten Hauptsache)**
 - ◆ **Klageabweisung**
mit §§ 91, 92 bezogen auf die neuen Kosten
-
- ◆

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- **ursprüngl. Antrag wird gestellt** → **Urteil: Klageabw. mit § 91**
 - ◆ **Klageabweisung**
- **Klagerücknahme** → **Beschluss § 269 III 2, 1. Hs.**
 - ◆ **falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt**
- **Erledigungserklärung des Kl.**
 - ◆ **Bekl. stimmt zu** → **Beschluss § 91a**
 - ◆ **Bekl. widerspricht** → **Urteil mit §§ 91/92**
- **Klageänderung:
Zahlung von x-€ Kosten** → **Urteil (alte Kosten Hauptsache)**
 - ◆ **Klageabweisung**
mit §§ 91, 92 bezogen auf die neuen Kosten
- **Klägeänderung:
Fest., dass Rechtstreit erl. ist?**

Kläger könnte ????

5. Höchststrichterlich ungeklärt ist, ob auch der Kläger eine Beweisaufnahme erzwingen kann,

wenn er keinen materiellen Kostenerstattungsanspruch hat und damit Möglichkeit 4. ausscheidet. LG Hanau, NJW-RR 2000, 1233 ff sieht beim Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis, statt einer Erledigungserklärung nach § 91a seine Leistungsklage auf eine Feststellungsklage zu beschränken nämlich gerichtet auf Feststellung, dass der Rechtsstreit erledigt ist. (dazu A/G P Rdn. 17 “strenge Prüfung des rechtlichen Interesses”; a.A. Zö § 91a Rdn. 29; offen gelassen von BGH NJW-RR 06, 929 für den Fall der hilfsweisen Feststellungsklage neben einer primären Erledigungserklärung).

materielle Erledigung der Hauptsache

= **Klage wird durch ein Ereignis insbes. unbegründet**

Fallbeispiel: nach Rechtshängigkeit

prozessuale Aktion • Reaktion ◆

Entscheidung des Gerichts

Interessenlage: Wer trägt Kosten?

- **ursprüngl. Antrag wird gestellt** → **Urteil: Klageabw. mit § 91**
 - ◆ **Klageabweisung**
- **Klagerücknahme** → **Beschluss § 269 III 2, 1. Hs.**
 - ◆ **falls Einwilligung erf.: wird i.d.R erteilt**
- **Erledigungserklärung des Kl.**
 - ◆ **Bekl. stimmt zu** → **Beschluss § 91a**
 - ◆ **Bekl. widerspricht** → **Urteil mit §§ 91/92**
- **Klageänderung:
Zahlung von x-€ Kosten** → **Urteil (alte Kosten Hauptsache)**
 - ◆ **Klageabweisung**
mit §§ 91, 92 bezogen auf die neuen Kosten
- **Klägeänderung:
Fest., dass Rechtstreit erl. ist?** → **Urteil mit §§ 91/92**
 - ◆ **Klageabweisung**